

Mitteilungsvorlage

zur Behandlung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**

Betreff: **Schaffung einer Mountainbike-Freeriderstrecke in Tübingen**

Bezug: Vorlage 504/2014 – Antrag der AL-Grüne vom Febr. 2014

Anlagen: 0

Die Verwaltung teilt mit:

Mit Antrag vom 01.02.2014 der Fraktion AL/Grüne wurde die Verwaltung beauftragt, ehemalige Wege oder Flächen zu suchen, auf der das Errichten von Fahrhindernissen und die Ausübung des Mountainbike-Freeride Sports erlaubt wird.

Bei dem Mountainbike-Freeride oder auch Downhillfahren werden auf einer abschüssigen Strecke verschiedene Hindernisse, wie Tables, Kicker oder Steilkurven überwunden, um Sprünge und verschiedene Sprungkombination durchzuführen.

Die Sportart wird vornehmlich von Jugendlichen ausgeübt.

In einem ersten Schritt hat die Verwaltung das Haftungsrisiko der Stadt bzw. der involvierten Mitarbeiter geprüft. Gegenstand der vorliegenden Mitteilung ist das Ergebnis zum Haftungsrisiko der Stadt und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für das weitere Vorgehen.

Wird die Downhillstrecke auf einem städtischen Grundstück eingerichtet und betrieben, eröffnet die Stadt einen Verkehr und trägt die Verkehrssicherungspflicht. Darüber hinaus besteht eine eventuelle strafrechtliche Haftung der involvierten Mitarbeiter. Um der Verkehrssicherungspflicht ausreichend Rechnung zu tragen, hat die Stadt Nutzungsberechtigungen, Benutzungsregeln und Haftungsausschlüsse aufzustellen und deren Einhaltung zu überwachen. Es muss sichergestellt werden, dass eine Gefährdung von unbeteiligten Radfahrern, Spaziergängern und Wanderern vermieden wird. Für die Strecke selbst sind bauliche Sicherungsmaßnahmen zu errichten und Beschilderungen anzubringen. Die Strecke muss regelmäßig darauf kontrolliert werden, ob die Warnhinweise und Sicherungsmaßnahmen noch vorhanden sind. Für die Unterhaltung der Strecke und für die Bereitstellung von Personal werden Kosten anfallen.

Die Errichtung und der Betrieb einer solchen Strecke stellt nach Auffassung der Verwaltung ein nur schwer überschaubares Risiko dar. Um dennoch den Jugendlichen und Freizeitsportlern die Möglichkeit einzuräumen ihren Sport auszuüben, haben die Städte Heidelberg und Stuttgart zusammen mit interessierten Vereinen Kooperationsmodelle erarbeitet. Hierbei wird einem Verein eine im Eigentum der Stadt befindliche Fläche zur Verfügung gestellt und gestattet, eine Downhillstrecke zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Gleichzeitig wird dem Verein die Verkehrssicherungspflicht übertragen. Trotz der Übertragung der Verkehrssicherungspflicht besteht für die Stadt weiterhin eine Überwachungspflicht. Auch von einer eventuellen strafrechtlichen Haftung lässt sich nicht freistellen. Bei dieser Konstellation ist das Haftungsrisiko der Stadt aber weitestgehend minimierbar.

Zusammengefasst gelangt die Verwaltung zu folgendem Ergebnis:

1. Die Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb einer Downhillstrecke ist mit einem Haftungsrisiko für die Stadt bzw. deren Mitarbeiter verbunden. Für die Umsetzung der entstehenden Verkehrssicherungspflichten wird ein hoher Unterhaltungs- und Personalaufwand benötigt, da sich die Einhaltung der Benutzungsregelungen am Besten bei einer Anwesenheit vor Ort sicherstellen lässt. Auch die regelmäßigen Streckenkontrollen lassen sich bewerkstelligen. Eine Downhillstrecke sollte daher über einen Verein, dessen Mitglieder als Nutzer der Strecke ohnehin vor Ort sind, als Träger eingerichtet werden. Das Stuttgarter- bzw. Heidelbergermodell würde sich als Muster eignen.
2. Bisher gibt es trotz erster Recherchen noch keinen Verein der bereit wäre, hier einzusteigen. Die Verwaltung klärt derzeit, ob sich so ein Verein in Tübingen finden lässt.
3. Die Verwaltung wird sich mit dem Thema weiter befassen, wenn sich ein Verein als Träger gefunden hat. Grundsätzlich stehen in Tübingen aus Sicht der Verwaltung potentielle Flächen zur Verfügung.